

Drs. AR 25/2020

## Beschluss des Akkreditierungsrates

5	<b>Antrag:</b>	<b>Anerkennung nach § 32 BayStudAkkV</b>
	<b>Studiengänge:</b>	<b>Automation and Production (B.Eng.) und Automation and Production (M.Eng.)</b>
	<b>Hochschule:</b>	<b>Hochschule für angewandte Wissenschaften München in Kooperation mit EPF Sceaux</b>
10	<b>Standorte:</b>	<b>München und Sceaux</b>
	<b>Datum:</b>	<b>04.03.2020</b>
	<b>Akkreditierungsfrist:</b>	<b>01.10.2020 bis 30.09.2026</b>

### 1 Entscheidung

15 Die Studiengänge werden nach § 32 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) akkreditiert.

### 2 Begründung

Hier liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 32 BayStudAkkV vor:

- 20
- Es handelt es sich bei dem in Rede stehenden Studiengang um ein *Joint-Degree*-Programm gemäß § 10 Abs. 1 BayStudAkkV.
  - Die Bewertung erfolgte durch die im Europäischen Agenturenregister EQAR gelistete *Commission des titres d'ingénieur* (CTI).
  - Das Verfahren wurde von CTI nach dem *European Approach* durchgeführt. Die Studiengänge wurden von CTI ohne Auflagen akkreditiert. Damit wurde nachgewiesen, dass

25 die Studiengänge die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 der BayStudAkkV einhalten. Zwar wurde zunächst kein den Maßgaben von § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayStudAkkV entsprechendes Gutachten eingereicht, sondern, wie bei CTI üblich, nur eine kurze Zusammenfassung der Hauptergebnisse des Verfahrens

30 sowie der Entscheidung von CTI zur Verfügung gestellt. Das nachgereichte Gutachten entspricht allerdings vollumfänglich den Anforderungen. Es ist nach den Kriterien des

*European Approach* gliedert und enthält aussagekräftige Bewertungen der in Teil B des *European Approach* enthaltenen Standards.

- Auch die in § 32 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 7 BayStudAkkV genannten Verfahrensregeln wurden eingehalten.

5

Die Akkreditierungsfrist beträgt sechs Jahre (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 4 BayStudAkkV). Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Akkreditierungsentscheidung in den Studienabschlussdokumenten, insbesondere im *Diploma Supplement* als Entscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für *Joint-Degree*-Studiengänge kenntlich zu machen (vgl. § 32 Abs. 1 Satz 6 BayStudAkkV).

10